

Gesetzliche Mitwirkungspflicht beim Verfahren zur Betriebserlaubnis für Einrichtungen gemäß § 99 SGB IX (ehemals §§ 53 ff SGB XII) sowie Gewährleistung des Kinderschutzes für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11552

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 05.12.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">• Heimaufsicht der Regierung von Oberbayern fordert wiederholt die Mitwirkung der Stadt München ein [Artikel 48 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) und §§ 45 bis 48a Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)].• Stellungnahmen für erlaubnispflichtige Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII• Mitwirkung bei den Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII• Aus Kapazitätsgründen und fehlenden Fachkenntnissen über Bedarfe von Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung bislang keine Mitwirkung
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• Übernahme von Aufgaben, die spezifische Kenntnisse, insbesondere über Menschen mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung, erfordern
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none">• Die Kosten dieser Maßnahme betragen ab 2025 192.500 €.
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">• Zustimmung zur Einrichtung der 2 VZÄ Stellen bei S-II-E und Bereitstellung der Mittel zur Qualifizierung• Start ab dem Jahr 2024
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">• Bundesteilhabegesetz• Gesamtplan, Teilhabeplan• Kinderschutz
Ortsangabe	-/-

Gesetzliche Mitwirkungspflicht beim Verfahren zur Betriebserlaubnis für Einrichtungen gemäß § 99 SGB IX (ehemals §§ 53 ff SGB XII) sowie Gewährleistung des Kinderschutzes für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11552

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 05.12.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Ab 2024 muss das Stadtjugendamt seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 45 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) bei der Erteilung der Betriebserlaubnis für teilstationäre und stationäre Einrichtungen sowie der Mitwirkung bei den Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII fachkompetent gerecht werden.

1 Anlass, Problemstellung

Auf Grund der UN-Behindertenrechtskonvention und des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sind die Belange von Menschen mit Behinderungen mehr im gesellschaftlichen Fokus als je zuvor. Benachteiligungen werden zunehmend von den Betroffenen selbst und auch von den Angehörigen kritisch hinterfragt. Die Einhaltung des im Grundgesetz Artikel 3, Absatz 3 beschriebenen Gleichbehandlungsgrundsatzes ist ein Recht aller Menschen, denn „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Derzeit ist die Zuständigkeit für teilstationäre- und stationäre Einrichtungen bei zwei unterschiedlichen Behörden angesiedelt. Für Menschen mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung ist für alle Altersgruppen der Bezirk Oberbayern zuständig. Bei der sogenannten seelischen Behinderung ist ab Geburt zunächst der Bezirk Oberbayern zuständig und die Stadt München übernimmt ab dem Schulalter diesen Personenkreis bis zum 21. Lebensjahr.

Das Stadtjugendamt hat gemäß Artikel 48 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) die zuständigen Behörden bei ihren Aufgaben nach den §§ 45 bis 48a SGB VIII zu unterstützen. Dies beinhaltet u. a. Stellungnahmen für erlaubnispflichtige Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII sowie die Mitwirkung bei den Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII.

Aufgrund der verfügbaren Personalkapazitäten war in der Vergangenheit die Erfüllung dieser Aufgaben nicht im notwendigen Maße möglich. Dies wurde mehrfach von der Regierung von Oberbayern angemahnt.

1.1 Aufgabenklassifizierung

Die Mitwirkung bei erlaubnispflichtigen Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII und bei den Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII sind Pflichtaufgaben.

1.2 Auslöser für den Bedarf

Wie bereits dargestellt, wurde bereits mehrfach von der Regierung von Oberbayern die Mitwirkung durch das Stadtjugendamt München angemahnt. Zudem hat durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) die inklusive Ausrichtung und somit auch die Gleichbehandlung von allen Kindern mit Behinderung an Bedeutung gewonnen. Auch der Kinderschutz aller Kinder rückt noch mehr in den Fokus.

Im ersten Schritt geht es darum, sich mit den besonderen Bedarfen des neuen Personenkreises zu befassen und die gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Es ist zu erwarten, dass sich in diesem Bereich die Aufgaben in Zukunft ausweiten werden. Hier sind die weiteren Entwicklungen in der Gesetzgebung abzuwarten. Insbesondere die erwarteten Anpassungen zum Behindertenbegriff im Übergang 2027/2028 werden voraussichtlich im SGB VIII zu Neuerungen führen. Hier werden vermutlich weitere Aufgaben auf das Stadtjugendamt zukommen.

1.3 Aufgabenbeschreibung

1.3.1 Mitwirkung im Betriebserlaubnisverfahren

Jede teilstationäre und stationäre Einrichtung braucht eine Betriebserlaubnis. Diese wird durch die Regierung von Oberbayern erteilt. In jedem Betriebserlaubnisverfahren wird die zuständige Behörde beteiligt, für die Einrichtungen in Zuständigkeit des Bezirks Oberbayern für Minderjährige und junge Erwachsene zudem das zuständige Jugendamt.

Bei der kommunalen Mitwirkung im Betriebserlaubnisverfahren für Menschen mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung und für seelisch behinderte Kinder bis zum Schuleintritt handelt es sich um eine termingebundene Aufgabe. Im Stadtgebiet München gibt es 23 teilstationäre und elf stationäre Einrichtungen mit ca. 1.554 Plätzen (Stand Dezember 2022) für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, für die der Bezirk Oberbayern zuständig und die Stadt München zur Mitwirkung im Betriebserlaubnisverfahren verpflichtet ist.

Die Mitwirkungspflicht im Betriebserlaubnisverfahren umfasst die ausführliche Prüfung des eingereichten Konzepts. Die darin beschriebene Personalbemessung muss auf die Angemessenheit für den betreuten Personenkreis geprüft werden. Im pädagogischen Teil der Konzeption geht es u. a. um Methoden zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen. Hier ist zu prüfen, ob diese altersgerecht und behinderungsadäquat sind. Aufgrund der besonderen Bedarfe des Personenkreises sind hier auch pfllegerische und ggf. auch medizinische

Bedarfe zu decken. Weiterhin wird vom Stadtjugendamt auf eine geeignete und eine umfassende Beschreibung von Maßnahmen zur Sicherung des Kindesschutzes und des Kindeswohls geachtet. Um die Geeignetheit der Räumlichkeiten zu beurteilen, ist eine Ortsbegehung notwendig.

1.3.2 Mitwirkung bei den Meldungen gemäß § 47 SGB VIII

Hierbei handelt es sich um Meldungen zum Personaleinsatz bei jeder Änderung bezüglich der von der Regierung von Oberbayern im Bescheid definierten fachlichen Mindestausstattung einer teilstationären oder stationären Einrichtung und um die Meldung besonderer Vorkommnisse. Besondere Vorkommnisse sind zum Beispiel, wenn ein junger Mensch aus dem Heim entweicht oder es zu massivem Fehlverhalten von Mitarbeiter*innen und/oder der*dem Minderjährigen kommt. In beiden Fällen ist eine enge Kooperation mit der Heimaufsicht und dem Stadtjugendamt erforderlich. In Einzelfällen ist außerdem eine Zusammenarbeit mit den Fachkräften in den Sozialbürgerhäusern und dem Kinderschutz geboten.

1.3.3 Qualifizierungsbedarf für Fachkräfte im operativen Bereich der Steuerung

Kolleg*innen der Fachsteuerung der Hilfen zur Erziehung (S-II-E/E1 und S-II-E/E2) und im Kinderschutz (S-II-L/KS), die Mitwirkungsaufgaben, aber auch die Beratungen für Einrichtungen der Behindertenhilfe übernehmen, benötigen Schulungen, um hinsichtlich unterschiedlicher Beeinträchtigungen und Bedarfe von Menschen mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung informiert und sensibilisiert zu werden. Nur wenn entsprechendes Fachwissen vorhanden ist, können die Mitwirkungspflichten adäquat erfolgen.

2 Stellenbedarf

Im ersten Schritt geht es darum, die Mitwirkungsaufgabe besser zu erfüllen. Dafür ist eine Zuschaltung von insgesamt 2,0 VZÄ in S 17 für die Fachsteuerung in der Abteilung Erziehungshilfen für den teilstationären und stationären Bereich notwendig. Die Aufteilung ist folgendermaßen geplant: 1,0 VZÄ für teilstationär in S-II-E/E1, 1,0 VZÄ für stationär in S-II-E/E2.

Kosten in 2024:

2,0 VZÄ * 95.450 € (in S 17)	190.900 €
Arbeitsplatzkosten	1.600 €

Die Kosten werden in 2024 aus dem eigenen Referatsbudget finanziert.

Kosten ab 2025:

2,0 VZÄ * 95.450 € (S 17)	190.900 €
Arbeitsplatzkosten	1.600 €

2.1 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Bislang waren keine Personalressourcen hinterlegt. Die vorhandenen Ressourcen reichten nur für teilstationäre und stationäre Einrichtungen, bei denen die Zuständigkeit beim Stadtjugendamt München liegt. Ohne zusätzliche Personalressourcen ist eine Ausweitung auf Einrichtung, die vom Kostenträger Bezirk Oberbayern finanziert werden, nicht möglich.

2.2 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Der beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von insgesamt 2 VZÄ für die Fachsteuerung in der Abteilung Erziehungshilfen (davon 1 VZÄ für den stationären und 1 VZÄ für den teilstationären Bereich) soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt dauerhaft am Standort des Stadtjugendamtes, Luitpoldstr. 3, 80335 München, eingerichtet werden. Der Arbeitsplatzbedarf kann aus Sicht des Sozialreferats in den bereits zugewiesenen Flächen dauerhaft untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

3 Zusätzliche Bedarfe

Sachkosten für Qualifizierungsmaßnahmen:

10.000 € (2024) – aus Referatsbudget	10.000 €
Sachkosten für Qualifizierungsmaßnahmen	10.000 €

4 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgendes Produkt:

- 40363900

4.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	Einmalig in 2024	Dauerhaft ab 2025
Summe zahlungswirksame Kosten	0,--	192.500,--
davon:		
Personalauszahlungen (Zeile 9)*		
2,0 VZÄ S17 (JMB: 95.450 €)	0,--	190.900,--
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**		
Qualifizierungsmaßnahmen	0,--	0,--
Transferauszahlungen (Zeile 12)	0,--	0,--
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)		
Arbeitsplatzkosten	0,--	1.600,--
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)	0,--	0,--
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	2,0	2,0

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Jahresmittelbeträge für SuE-Tarifbeschäftigte gemäß dem Stand 01.01.2023; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten.

Bei Besetzung von Stellen im Beamtenbereich entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

4.2 Finanzierung

Die Finanzierung der Personal- und Arbeitsplatzkosten erfolgt im Haushaltsjahr 2024 aus dem Referatsbudget. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. erfolgt die Finanzierung im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen.

Abweichungen von den Vorgaben des Eckdatenbeschlusses 2024 ergeben sich im Personalkostenbereich durch unterschiedliche Kalkulationsgrundlagen. Im Eckdatenbeschluss 2023 für 2024 wurde vom Personal- und Organisationsreferat ein pauschalierter und deutlich niedrigerer Mischwert zugrunde gelegt, der dem Umstand Rechnung trägt, dass ab 2024 genehmigte Stellen erst im späteren Jahresverlauf besetzt und finanzwirksam sein werden. Demgegenüber sind nach Vorgabe des Personal- und Organisationsreferates in Finanzierungsbeschlüssen die konkreten aktuellen Jahresmittelbeträge anzusetzen, die die finanzielle Ganzjahreswirkung der zusätzlichen Stellen abbilden sollen. Damit sind die Beträge in dieser Beschlussvorlage erheblich höher als in der Liste zum Eckdatenbeschluss (SOZ-N008).

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung)

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat (Anlage 1), dem Kommunalreferat (Anlage 2) und der Stadtkämmerei (Anlage 3) abgestimmt.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM und § 45 Abs. 3 GeschO war aufgrund vielfältiger Absprachen zur Erstellung der Vorlage nicht möglich.

Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, weil die Regierung von Oberbayern die Mitwirkung der Kommune schon mehrfach eingefordert hat.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Nitsche, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Behindertenbeirat, dem Koordinationsbüro zur Umsetzung der UN-BRK, dem Migrationsbeirat, dem Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität, dem Kommunalreferat und dem Personal- und Organisationsreferat ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. **Personalkosten 2024**
Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 2,0 VZÄ bei S-II-E, davon 1,0 VZÄ bei S-II-E/E1, 1,0 VZÄ bei S-II-E/E2 vorzunehmen sowie deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
Die Finanzierung der Personalkosten erfolgt im Haushaltsjahr 2024 aus dem Referatsbudget.
2. **Personalkosten 2025**
Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu € 190.900 entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2025 ff. anzumelden (Kostenstelle: SO202311, Profitcenter: 40363900).
Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen (40 % des JMB).
3. Im Beamten- und Arbeitnehmerstellenplan des Sozialreferates, des Stadtjugendamtes werden mit Wirkung vom 20.12.2023 2 Stellen geschaffen.
4. **Arbeitsplatzkosten**
Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Jahr 2025 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2025 ff. in Höhe von 1.600 € ab 2025 anzumelden (Kostenstelle: SO202311, Profitcenter: 40363900).
5. **Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf**
Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.
6. Der Qualifizierungsmaßnahmen der Fachkräfte wird zugestimmt.
7. **Sachkosten für Qualifizierungsmaßnahmen**
Das Sozialreferat wird beauftragt, die für die Qualifizierungsmaßnahmen der Fachkräfte benötigten Mittel in 2024 in Höhe von 10.000 € aus dem eigenen Referatsbudget zu finanzieren.
8. Die notwendigen Ressourcenbedarfe hierfür wurden bereits zum Eckdatenbeschluss 2023 für 2024 (SOZ-N008) angemeldet. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2024.
9. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP (2x)
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An das Personal- und Organisationsreferat
An den Migrationsbeirat
An den Behindertenbeirat
An das Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK
An das Kommunalreferat
An die Stadtkämmerei
An das Sozialreferat, S-GL-F
An das Sozialreferat, S-GL-O
An das Sozialreferat, S-II-LG/F
z. K.

Am